

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Einführung eines neuen Infanteriegewehres.

(Vom 9. Januar 1863.)

### Tit. I

Das Gesetz über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. August 1851 bestimmt, daß die damals noch mit dem Kollgewehr bewaffnet gewesenen Jäger allmählig, und zwar spätestens bis zum Jahre 1857, mit gezogenen Flinten bewaffnet werden sollen.

Mit Botschaft vom 8. Wintermonat 1854 schlug dann der Bundesrath die Einführung eines neuen Jägergewehres vor. \*) Die Bundesversammlung beschloß jedoch, das neue Jägergewehr soll einstweilen nicht eingeführt und der Gegenstand zu neuer Untersuchung an den Bundesrath zurückgewiesen werden.

Auf Grundlage neuer Versuche wurde sodann unter'm 25. September 1856 die Einführung des Jägergewehres mittelst folgender Schlußnahme beschlossen:

„Das neue, auf Grundlage des Expertenberichtes vom 30. Mai 1856 vorgeschlagene Jägergewehr ist für einmal je bei einer Jägerkompagnie eines Bataillons, bei den Jägerkompagnien der Halbbataillone und bei den einzelnen Jägerkompagnien des Bundesauszuges einzuführen.

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1854, Band III, Seite 458.

„Den Kantonen sind für die erste Anschaffung zwei Drittheile der Kosten für jedes angeschaffte und eidgenössisch verifizirte Jägergewehr aus der Bundeskasse zu verabsorgen.

„Die Kantone haben die zur Bewaffnung dieses Kontingentes zum Bundesauszuge erforderlichen Jägergewehre bis zum 31. Dezember 1860 anzuschaffen.“

Während in Ausführung dieser Schlußnahme die Bewaffnung der Jäger mit einem gezogenen Gewehre allmählig vor sich gieng, dachte man auch an die Einführung von gezogenen Gewehren bei der übrigen Infanterie — den zweiten Jägerkompagnien und Zentrumkompagnien — und gleichzeitig bei den Sappeur-, Pontonnier- und Parkkompagnien. Man beschränkte sich dießfalls vorderhand auf eine Uebergangsmaßregel, indem die Umänderung der vorhandenen Kollgewehre in gezogene beschlossen wurde.

Der daheringe Beschluß datirt vom 26. Jänner 1859 und lautet im Wesentlichen wie folgt:

„. . . Die Kollgewehre jeziger Ordnung sollen zur Bewaffnung der gesammten, bisher damit ausgerüsteten Fußtruppen des Bundesauszuges und der Bundesreserve nach dem Systeme Prelat-Burnand abgeändert werden, mit Ausnahme derjenigen Kompagnien, für welche das Jägergewehr bestimmt ist.“\*)

Die Ausführung dieser Schlußnahme erfolgte in den Jahren 1859, 1860 und 1861.

Die Behörden ließen inzwischen nicht aus den Augen, daß der gegenwärtige Zustand der Bewaffnung der Armee, wonach die Scharfschützen nach dem Stuzer, die ersten Jägerkompagnien des Auszuges mit dem Jägergewehr, der übrige Auszug und die Reserve mit dem Prelat-Burnand-Gewehr und die Landwehr mit dem Kollgewehre bewaffnet ist, kein auf die Dauer haltbarer sein könne, und man nahm sofort darauf Bedacht, aus diesem Provisorium herauszukommen.

Die Bundesversammlung faßte dießfalls unter'm 31. Januar 1860 folgende Schlußnahme:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Untersuchungen über die beste Form der Handfeuerwaffen ernstlich an die Hand zu nehmen, und beförderlich die neuen Muster aufzustellen. Es ist dabei auf gleichförmiges Kaliber bei allen Handfeuerwaffen, auf Solidität aller Theile derselben und bei den Gewehren auf ein zwekmäßiges Bajonnet Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Zwecke sind schon jetzt von beiden Räten Kommissionen zu ernennen, welche die dießfälligen Anträge des Bundesrathes noch vor dem Zusammentritt der nächsten ordentlichen Bundesversammlung entgegen zu nehmen und zu prüfen haben.“

\*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band VI, Seite 140.

Der Bundesrath säumte nicht, zur Lösung der eben so dringenden, als wichtigen Frage die ihm geeignet scheinenden Schritte zu thun. Er ernannte eine Expertenkommission, welche den Auftrag erhielt, unter der Leitung des eidgenössischen Militärdepartements die Angelegenheit zu prüfen. \*) Um dieser Kommission ein möglichst umfangreiches Material an die Hand zu geben, eröffnete der Bundesrath einen Konkurs für die Eingabe guter Handfeuerwaffen oder Waffenbestandtheile, \*\*) was zur Folge hatte, daß eine Anzahl Gewehre und Waffenbestandtheile eingiengen. Nachdem dieselben der Expertenkommission überwiesen und durch mehrfache Versuche geprüft worden waren, erstattete letztere unterm 20. November 1860 ausführlichen Bericht darüber und machte zugleich ihre Vorschläge für die durch das Programm den Konkurrenten zugesicherten Preise. \*\*\*) Die Waffe, welche die besten Resultate lieferte, war ein Gewehr vom Kaliber 4''' 275, das von den Herren Burry und Buholzer in Luzern eingefandt worden war. In ihrem allgemeinen Berichte sprach sich die Kommission gegen ein Kaliber von weniger als 4''' und für ein Expansionsgeschosß aus, und schlug folgende prinzipielle Bestimmungen als Basis für die Konstruktion eines neuen Infanteriegewehres vor:

Annahme des Kalibers von 4''' mit einer Toleranz bis auf 4''' 2IV, wenn das gleiche Kaliber auch bei den Scharfschützen eingeführt werden soll.

Annahme eines Kalibers von 4''' 3IV mit Toleranz bis auf 4''' 5IV, wenn die Waffe der Infanterie (Jägern und Füsilieren), mit Ausschluß der Scharfschützen, übergeben werden wolle.

Annahme eines Expansivgeschosses, Festsetzung der Lauflänge auf 33''.

Die Kommission machte ferner den Vorschlag, nach diesen Grundsätzen eine Anzahl von Gewehren anfertigen zu lassen, wozu auch die nöthigen Weisungen erteilt wurden.

Inzwischen prüfte das eidg. Militärdepartement die Frage der Einführung eines einheitlichen Kalibers auch noch von einem andern Gesichtspunkte aus. Im Laufe des Jahres 1861 hatte nämlich Herr Zeugwart Buholzer in Luzern ein Expansivgeschosß erfunden, welches geeignet schien, auch beim kleinen Kaliber, beziehungsweise beim Jägergewehr und Stutzer, mit Erfolg angewendet werden zu können, während man bisher die Anwendung einer Expansivkugel nur für ein großes Kaliber für möglich hielt. Es war wiederum die gleiche Expertenkommission, welcher die Versuche mit dem Buholzer-Geschosß zugewiesen wurden. Die Kommission kam indessen im Laufe des Jahres 1861, trotz mehrfachen Versuchen, zu keinen bestimmten Resultaten, obschon sie anerkannte, daß die gegenwärtige Scharfschützenmunition bedeutende Inkonvenienzen darbiete.

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1860, Band I, Seite 287.

\*\*\*) " " " " " " " 334.

\*\*\*\*) " " " 1861, " " " 62.

Während man infolge der Buholzer'schen Erfindung es auf der einen Seite für möglich hielt, das kleine Kaliber oder Einheitskaliber einzuführen, beziehungsweise der ganzen Infanterie das Järgergewehr zu geben, sprachen sich auf der andern Seite die Militärbehörden der Kantone, die Inspektoren der Infanterie und die Chefs der verschiedenen Waffen, die zur Abgabe von Gutachten über das Järgergewehr eingeladen worden waren, mehrertheils gegen die allgemeine Einführung des Järgergewehres aus.

Nachdem man nun im Laufe des Jahres 1861 zu keinem Resultate gelangt war, versammelte das eidg. Militärdepartement im Januar 1862 die Kommission, die inzwischen durch einige weitere Mitglieder verstärkt worden war, neuerdings. Es wurde ihr die Frage vorgelegt, ob nicht beim damaligen Stande der Versuche die Grundlage zu einer möglichst beförderlichen Erledigung der Bewaffnungsangelegenheit gefunden werden könne, und welches das zweckmäßigste weitere Vorgehen in der Angelegenheit sei.

Die Kommission kam hierauf nach längern Berathungen in ihrer Mehrheit zu folgenden Anträgen:

1. Die Scharfschützen sollen ihre bisherige Waffe beibehalten.
2. Die Infanterie ist mit einem neuen gezogenen Gewehre zu bewaffnen.
3. Das Kaliber des neuen Gewehres soll 4''' 3IV mit einer Toleranz bis 4''' 5IV betragen.
4. Die Lauflänge soll 33'' betragen.
5. Sobald möglich sollen Versuche mit Waffen von diesen Dimensionen gemacht werden. Dabei sind namentlich der beste Drall und die besten Züge ins Auge zu fassen, so wie auch die Möglichkeit, den Patagan für einen Lauf von 33'' Länge ohne Inkonvenienz zu adoptiren.
6. Die Versuche sollen so stattfinden, daß die damit beauftragte Kommission in einer bestimmten Zeit ein definitives Modell vorlegen kann, das den obigen Anforderungen entspricht.
7. Die Versuche mit dem Stuzer sollen in der Absicht fortgesetzt werden, um dieser Waffe die größtmögliche Präzision zu sichern und deren Gebrauch so praktisch als möglich zu machen.

Insolge dieser Vorschläge der Expertenkommission stellte der Bundesrath den Antrag, die Versuche über die Einführung einer neuen Handfeuerwaffe fortzusetzen und zu diesem Zwecke einen Kredit von Fr. 10,000 zu bewilligen.

Die Bundesversammlung faßte daraufhin unterm 7. Hornung 1862 folgenden Beschluß:

„Die Bundesversammlung  
der Schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 29. Jänner 1862, und in Betracht,

„daß die dem Bundesrathe durch Beschluß vom 31. Jänner 1860 aufgetragenen Versuche, betreffend die Einführung gezogener Handfeuerwaffen, noch in keiner Richtung als abgeschlossen betrachtet werden können,

beschließt:

„Die bisherigen Versuche sind fortzusetzen und dabei namentlich auch die in Frage kommenden neuen Waffen stetsfort mit den bisherigen einer genauen Vergleichung zu unterziehen. Dem Bundesrathe wird zu diesem Zwecke ein Kredit von Fr. 10,000 eröffnet.“ \*)

Nachdem die Expertenkommission die dieser Schlussnahme entsprechenden weitem Aufträge erhalten hatte, versammelte sie sich am 21. Hornung, um ein Programm für ihre Versuche aufzustellen und die Anzahl und Art der Waffen festzusetzen, mit welchen Versuche vorgenommen werden sollen, und es wurden zwei Mitglieder mit der Anschaffung dieser Waffen beauftragt.

Nachdem die Waffen angefertigt waren, versammelte sich die Kommission zu weitem Versuchen in Basel, wo sie zuerst vom 20. Juni bis 5. Juli und dann vom 20. bis 26. November 1862 tagte. Beide Male waren einzelne Mitglieder der Kommissionen der beiden Rätthe anwesend.

Die Versuche im Juni und Juli betrafen folgende Punkte:

- 1) Eigentliche Schießversuche zur Feststellung der relativen Trefffähigkeit jeder einzelnen Waffe.
- 2) Versuche, betreffend die Absehhöhen und Visierwinkel (Flugbahn).
- 3) Versuche, betreffend die Flugzeit.
- 4) Versuche, betreffend die Perkussionskraft.
- 5) Versuche, betreffend den Rückstoß, und endlich
- 6) Versuche über Verschleimung.

Die Menge der bei diesen Versuchen gewonnenen Resultate hatten natürlich ohne eine logische und übersichtliche Zusammenstellung keinen Werth, und die Kommission vertagte sich, um in der Zwischenzeit diese Zusammenstellungen durch ein Mitglied der Kommission, Herrn Oberstlieutenant Weiß, besorgen zu lassen. Die dahergigen Ergebnisse finden sich in den Tabellen I--VI verzeichnet. Herr Stabsmajor Siegfried berechnete die verschiedenen Flugbahnen und bestrichenen Räume.

\*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band VII, Seite 163.

Am 20. November trat die Kommission neuerdings zusammen, um noch einige praktische Versuche bezüglich der Flugbahnen anzustellen, und um in einer Schlussitzung definitive Anträge an das eidg. Militärdepartement zu stellen. Gleichzeitig wurden auch die Versuche mit dem Buholzer-Projektill zu Ende geführt, nachdem die ersten, im Juni 1861 von der Kommission vorgenommenen Versuche nur die Wünschbarkeit von deren Fortsetzung, nicht aber ein bestimmtes Resultat zu Tage gefördert hatten, und nachdem inzwischen auch noch mit einem andern Projektill (von Büchsenmacher Zaugg in Bern) vergleichende Versuche angestellt worden waren.

Die Kommission sprach sich einstimmig für die Einführung des Buholzer-Geschosses für Stutzer und Järgergewehr aus.

Dagegen konnte die Kommission in ihrer Schlussitzung vom 26. November in der Hauptsache, der Kaliberfrage, sich nicht zu einem einstimmigen Antrage vereinigen. Die Mehrheit der Kommission (H. Oberst Hans Herzog, Oberst Hoffstetter, Oberstlieutenant H. Weiß, Oberstlieutenant R. Merian und Oberstlieutenant Bruderer) empfiehlt ein Kaliber für das neue Infanteriegewehr von . . . . . 43''''  
Eine erste Minderheit ein solches von . . . . . 38''''  
(die Herren Noblet, Oberstlieutenant, und van Berchem, Stabsmajor);

eine zweite Minderheit (Herr Oberst Würstemberger)  
ein solches von . . . . . 35''''

Für alle drei Meinungen wurden besondere Gutachten ausgearbeitet, die wir Ihnen zur Abkürzung gegenwärtiger Botschaft gedruckt austheilen lassen. \*)

Schon vor und seit dem Bekanntwerden dieser Kommissionsanträge langte eine Anzahl Vorstellungen, theils von Offiziersvereinen, theils von höhern Stabsoffizieren ein. Vier dieser Vorstellungen sprachen sich für das kleine, eine derselben, von 25 eidg. Obersten, für das große Kaliber aus. Wir legen diese Vorstellungen den Akten bei.

Bei dieser Abweichung der Ansichten machten wir es uns zur Aufgabe, die in Sachen maßgebenden Gründe einer genauen Abwägung zu unterziehen, wobei wir zu folgenden Resultaten gelangten.

Prüft man an der Hand des Mehrheitsgutachtens die Vorzugverhältnisse zwischen dem großen und kleinen Kaliber, so stellt sich mit Beziehung auf die in Betracht fallenden Fragen folgende Vergleichung heraus:

- 1) In Beziehung auf Trefffähigkeit wird das kleine (35''') und das große Kaliber als ziemlich gleich erklärt.

\*) Siehe die Gutachten hienach.

- 2) In Beziehung auf Flugbahn und bestrichenen Raum stellt sich ein kleiner Vortheil zu Gunsten des kleinen Kalibers heraus.
- 3) In Beziehung auf die Ablenkung durch den Wind, steht der Vortheil auf Seite des großen Kalibers.
- 4) In Beziehung auf Perkussion besteht kein großer Unterschied zwischen den drei Kalibern; das größere soll jedoch mehr Zerstörungskraft besitzen.
- 5) In Beziehung auf Rückstoß ist der Vortheil auf Seite des kleinen Kalibers.
- 6) In Beziehung auf Verschleimung haben sich alle Kaliber gleich wenig empfindlich erwiesen.
- 7) In Beziehung auf schlechtes Pulver hat sich ebenso zwischen den drei Kalibern kein erheblicher Unterschied gezeigt.
- 8) In Beziehung auf Kalibertoleranz steht der Vortheil auf Seite des großen Kalibers, wobei die Verhältnisse angegeben werden wie folgt:
 

Kaliber 35''''	ertrage eine Toleranz von 1,7''''
40''''	1,5''''
" 43''''	" " " " 2,-''''.
- 9) In Beziehung auf das "Gewicht von "Waffe" und "Munition" steht das kleine Kaliber im Vortheil.
- 10) In Betreff der Form der Patronen und das Laden stehe das große Kaliber obenan.
- 11) Ueber die Dauerhaftigkeit des Innern der Läufe sei noch keine genügende Grundlage zu einem Urtheil vorhanden.
- 12) In Beziehung von Gewehr und Munition ist der Vortheil auf Seite des kleinen Kalibers.
- 13) In Beziehung auf die Frage, in wiefern eine Erweiterung der Ordonnanzstuger und Järgergewehre auf das Kaliber von 40'''' bis 42'''' thunlich sei, um auf diesem Wege die Kalibereinheit für alle Handfeuerwaffen zu erzielen, wird dieß als unthunlich erklärt.

So lautet im Resümé die Anschauungsweise der Mehrheit der Kommission. Für das Nähere verweisen wir ausdrücklich auf den Inhalt des Berichtes selbst.

Wenn wir bloß die Vortheile und Nachtheile, wie sie oben einander gegenüber gestellt sind, einander gegenüber in die Waagschale legen, so müßte für uns die Entscheidung zweifelhaft sein, welchem Kaliber der Vorzug zu geben sei; denn den Vortheilen, welche für das große Kaliber angeführt werden, wie größern Widerstand gegen Wind, größere Zerstörungskraft und günstigere Patronenform, stehen auf der andern Seite eben so viele Vortheile des kleinen Kalibers gegenüber, nämlich bessere Flugbahn, geringerer Rückstoß, kleineres Gewicht und geringerer Preis.

Einen festern Anhaltspunkt für unsere Entscheidung finden wir jedoch in einigen andern Betrachtungen, die zum Theil in den beiden Minderheitsgutachten bereits angeführt sind.

Das kleine Kaliber ist bei uns bereits einheimisch: für den Stutzer seit zwölf Jahren, für das Jägergewehr seit sechs Jahren.

Ueber 20,000 Stücke dieser Waffen mit entsprechendem Munitionsvorrathe sind im Lande bereits vorhanden. Wenn also nicht sehr triftige Gründe nachgewiesen werden können, um von diesem Kaliber abzuweichen und ein größeres, ganz neues einzuführen, so soll das Bestehende nicht verlassen werden, und Gründe von solchem Gewichte haben wir in dem Mehrheitsgutachten und allen andern Beobachtungen, die gemacht wurden, nicht finden können.

Mit dem kleinen Kaliber ist die Durchführung der Kalibereinheit für alle Handfeuerwaffen möglich; und diesen Vortheil schlagen wir besonders bei unserm Kontingentsysteme nicht gering an. Er ist um so größer, als in Folge der Einführung der Duholzer=Munition für den Stutzer zur Kalibereinheit auch vollständige Munitions-, d. h. Patronen- und Geschosseinheit kommen wird.

Das kleine Kaliber ist bei der Mannschaft, die damit umzugehen hat, beliebt geworden. Wohl selten hat eine neue Waffe so schnellen Anklang bei der Mannschaft gefunden und ist bei dieser der Waffenstolz in solchem Grade gefördert worden, wie bei dem neuen Jägergewehre. Der beste Beweis dafür ist die starke Ueberhandnahme des Feldschützenwesens, seitdem dieses Gewehr eingeführt wurde.

Das kleine Kaliber ist ökonomischer. Wir meinen damit nicht sowohl den Preis des Gewehres, wo ein sehr fühlbarer Unterschied sich nicht herausstellen wird, als vielmehr den Munitionsverbrauch. Die Differenz in der Bleikonsumation für das große und das kleine Kaliber beträgt nach den Berechnungen der Kommissionsmehrheit nicht weniger als 46 %, d. h. 100 Schüsse des großen Kalibers konsumiren so viel Blei als 146 des kleinen. Dieß ist ein Faktor, dem wir ein sehr großes Gewicht beilegen, weil die Schießübungen alljährlich wiederkehren und einen wesentlichen Bestandtheil unserer ständigen Instruktionssausgaben bilden, und weil die freiwilligen Schießvereine bei erheblich wohlfeilerer Munition eine viel breitere Basis gewinnen werden, worauf bei unserm Milizsysteme ein Hauptgewicht zu legen ist.

Bei dem kleinen Kaliber wird der Mann weniger belastet. Auf dieses Ziel, d. h. auf Erhöhung der Beweglichkeit und Ausdauer der Truppen, gehen die neuen Militärreformen vorzüglich hin. So bei der Ausrüstung unserer neuen gezogenen Batterien; so bei der jüngsten Revision unseres Bekleidungs- und Ausrüstungsreglementes; so bei der im Werke liegenden Reform in der Pferdeausrüstung bei der Artillerie und Kavallerie; so endlich bei der projektirten Reform in der Ausrüstung der

Scharfschützen. In der Gewehr- und Munitionsfrage ist kein Grund vorhanden, nicht der nämlichen Tendenz zu huldigen.

Bei dem kleinen Kaliber ist der Rückstoß nicht unerheblich geringer, als bei dem großen, was ebenfalls von Bedeutung ist; denn der Mann wird nur dann Liebe zu seiner Waffe und Lust an den Übungen damit gewinnen, wenn sie ihm möglichst geringe physische Beschwerden verursacht.

Gegenüber diesen Hauptgesichtspunkten, denen wir eine Reihe anderer minder wichtiger nicht anfügen, sondern dafür auf die beiden Minderheitsberichte der Expertenkommission verweisen, müssen die verhältnismäßig wenigen Bedenken, die gegen das kleine Kaliber angeführt werden, in den Hintergrund treten. Wir erlauben uns bezüglich auf diese letztern folgende kurze Bemerkungen:

Die größere Empfindlichkeit des kleinen Projektils für den Wind ist kein erheblicher Uebelstand und wird durch die rasantere Flugbahn desselben ausgeglichen; denn wenn bei dem kleinen Kaliber der bestrichene Raum in der Längenrichtung um je mehrere Schritte größer ist als bei dem großen, so darf sie bezüglich auf die Seitenrichtung um mehrere Fuß ungünstiger sein, um unter die Treffsicherheit des großen Kalibers überhaupt zu sinken. Durch die Möglichkeit einer genaueren Stellung des Absehens kann dem großen Kaliber nicht nachgeholfen werden, da dieß im Gefechte mehr Zeit, Ruhe und Fassung erheischt, als eine annähernde Beurtheilung und Abschätzung der jeweiligen Windeinwirkungen.

Die größere Zerstörungskraft, die dem großen Kaliber inwohnen soll, erscheint uns ebenfalls nicht von Ausschlag gebendem Gewichte zu sein, da festgestellt ist, daß die Perkussions- oder Eindringungskraft des kleinen Kalibers im Ganzen genommen nicht geringer ist als die des großen, und für eine Verletzung, die außer Gefecht setzen soll, bei Knochen, wie bei lebensempfindlichen, weichen Theilen, die Intensität den Ausschlag gibt.

Versuche, die wiederholt mit Pferden gemacht wurden, und Erfahrungen im Kriege selbst sind geeignet, dießfalls vollständig zu beruhigen.

Die delikatare Form der Patronen und geringere Handlichkeit des Gewehres u. s. w. fallen nach unserer Anschauung auch nicht in's Gewicht. Was die Patronenfrage betrifft, so haben praktische Versuche bewiesen, daß die Patronen für das kleine Kaliber mindestens so dauerhaft sind, wie diejenigen für ein größeres. Die Handlichkeit des Gewehres und die Leichtigkeit des Ladens betreffend, so sprechen die bis jetzt gemachten Erfahrungen mit dem Jägergewehre nicht dafür, daß unsere Mannschaft im Allgemeinen mit demselben weniger gut umzugehen und weniger schnell zu laden wisse, als mit einem Gewehre größeren Kalibers. Dabei müssen wir uns übrigens gegen ein Argument aussprechen, das hier geltend gemacht wird. Es handle sich nämlich um ein Gewehr für die Infanterie, nicht für Scharfschützen und Elitentruppen. Aller-

dings ist bei den Scharfschützen und vielleicht auch bei den Jägerkompagnien durchschnittlich mehr Schulbildung zu treffen, da besonders die Erstern verhältnismäßig zu den wohlhabendern Klassen gehören. Allein was die Intelligenz, d. h. den gesunden Verstand und praktischen Sinn bezüglich auf die Verhältnisse, welche hier in Betracht kommen, anbetrifft, so steht die Masse der Armee, d. h. die Infanteriekompagnien des Zentrums im großen Ganzen gewiß nicht erheblich unter jenen Elitetruppen, und sie wird sich deshalb in das Handtieren mit dem Gewehre von kleinem Kaliber viel leichter finden, als angenommen wird. Zudem glauben wir, es sei richtiger für die Abmessung dieser Frage nicht die unterste Stufe von Bildung, Intelligenz und Eifer, wie solche bei einer Anzahl Milizen sich finden mag, zu Grunde zu nehmen, sondern ein solcher Grad von geistigem Sinn und gutem Willen, wie solcher bei der Milizmannschaft im Allgemeinen sich findet. Die Nachlässigen und geringer Begabten sollen zu den Intelligentern und Eifrigern heraus-, nicht Letztere zu jenen hinuntergezogen werden.

Alle diese Erwägungen bestimmen uns, Ihnen die Annahme des kleinen Kalibers von 35<sup>'''</sup> zu empfehlen. Wenn wir damit von frühern Beschlüssen und Anträgen abweichen, die auf ein Kaliber von 40<sup>'''</sup> gingen, so findet dieß seine Erklärung darin, daß seitdem die Anwendung eines Expansionsprojektils für das kleine Kaliber von 35<sup>'''</sup> konstatiert worden ist, wodurch auch bei diesem eine Kalibertoleranz ermöglicht wird und damit das hauptsächlichste Bedenken gegen dasselbe weggefallen ist.

Wir haben in obigen Erörterungen wesentlich nur das große (43<sup>'''</sup>) und kleine Kaliber (35<sup>'''</sup>) in Vergleichung gezogen und das mittlere (38<sup>'''</sup>) wenig erwähnt. Wir finden aber, ein eigentlicher Gegensatz bestehe nur zwischen dem großen Kaliber einerseits und den beiden kleinen andererseits, da letztere beide die Kalibereinheit, ersteres dagegen die Kaliberungleichheit zur Grundlage hat, und für die beiden kleinen Kaliber auf wesentlich übereinstimmenden Anschauungen und Begründungen beruhen. Die Gründe, die für das mittlere System speziell angeführt werden, erscheinen uns nicht erheblich genug, um von dem bestehenden Kaliber des Stuzers und Järgergewehres abzuweichen und die Kosten einer Erweiterung von mehr als 20,000 Läufen und der Umänderung der entsprechenden Munition aufzuwenden.

Außer der Größe des Kalibers, die für das neue Infanteriegewehr die Hauptfrage bildet, kommen noch einige andere Punkte in Frage, nämlich Abweichungen in einzelnen Bestandtheilen des jezigen Järgergewehres. In dieser Hinsicht ist nämlich die Expertenkommission übereinstimmend der Ansicht, und wir sind damit völlig einverstanden, daß nicht das Järgergewehr der jezigen Ordnung, sondern ein in mehreren Bestandtheilen abweichendes einzuführen sei. Wir verweisen dießfalls auf die Andeutungen am Schlusse des Mehrheitsberichtes, und treten hier

deßhalb nicht näher darauf ein, weil wir dafür halten, es sei glaubwürdiger, diese Details in die zu erlassende Ordonnanz des neuen Gewehres zu verweisen.

Wir berühren noch die finanzielle und die Uebergangsfrage.

Mit dem Grundsatz der Kalibereinheit ist selbstverständlich die Einführung einer neuen Waffe auch für die Genietruppen, die Parkkompagnien und die Kavallerie verbunden. Nimmt man überall 20 % Ueberzählige in Rechnung, so stellt sich für die Neubewaffnung des Auszuges und der Reserve für die einzelnen Waffengattungen folgender Bedarf an neuen Waffen heraus:

a. Bei den Genie- und Artillerie-  
truppen . . . . . 2,844

b. Bei den 5 Kom-  
pagnien jedes In-  
fanteriebataillons u.  
den nicht mit dem  
Jägergewehr bewaff-  
neten Einzelkom-  
pagnien . . . . . 77,220

Total der Gewehre 80,064 zu höchstens Fr. 80, macht Fr. 6,405,120

c. Bei der Kavallerie  
je eine eintäufige Pi-  
stole . . . . . 3,443 " " " 40, " 137,720

zusammen . . . . . Fr. 6,542,840

Dazu kommt die neue Munition. Auf jedes Gewehr und jede Pistole sind mindestens 160 Patronen zu rechnen, macht zusammen eine Patronenzahl von 13,361,120, zu 4 Rp. das Stück, ergibt einen Kostenbetrag von Fr. 534,444. Diese Ausgabe wird jedoch zum geringsten Theile auf Rechnung der neuen Bewaffnung fallen, da in der Durchführungsperiode, die wir für Auszug und Reserve auf 10 Jahre veranschlagen, der jährliche Verbrauch an bisheriger Munition zu den Schießübungen in den Rekrutenschulen und den Wiederholungskursen die Vorräthe ziemlich aufzehren werden, und diese successiv durch Anfertigung neuer Munition ersetzt werden kann. Die Munitionskosten werden also ziemlich vollständig auf Rechnung des ordentlichen Jahresbudgets fallen. Wesentlich nur, was von der Prelat-Burnand-Munition für die Landwehr aufbehalten werden muß, fällt der neuen Gewehreinführung zur Last.

Bezüglich auf das finanzielle beschränken wir uns auf diese Andeutungen, da es in unserer Absicht liegt, nachdem Sie in gegenwärtiger Session über die Kaliberfrage werden entschieden und wir hierauf die Ordonnanz über die Details der Waffe werden festgestellt haben, auf die Julisession eine ausführliche Vorlage über die Durchführung der neuen Bewaffnung und die finanzielle Tragweite derselben, und namentlich das

⊕ **Betheilungsverhältniß** zwischen dem Bunde und den Kantonen zu machen.

Wir schlagen daher den nachstehenden Beschlußentwurf vor, und erneuern Ihnen, Eit., bei diesem Anlaße die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. Januar 1863.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

### **Beschlußentwurf**

betreffend

die Einführung eines neuen Infanteriegewehres.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Januar 1863,

beschließt:

Art. 1. Für alle Handfeuerwaffen der eidgenössischen Armee (Auszug und Reserve) wird ein einheitliches Normalkaliber von 35<sup>'''</sup> festgestellt.

Art. 2. Die Infanterie, welche noch nicht mit dem Jägergewehre versehen ist, und die gewehrtragende Mannschaft des Genie's und der Artillerie sind mit einem neuen gezogenen Gewehre, und die Kavallerie mit neuen gezogenen Pistolen dieses Kalibers zu bewaffnen.

Art. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, auf Grundlage der ergangenen Expertenbegutachtungen, die nähere Ordnung des neuen Gewehres und der neuen Pistole festzustellen.

Art. 4. Er wird beauftragt, über die Art und Weise der Durchführung der neuen Bewaffnung und über die finanzielle Vetheiligung von Bund und Kantonen auf die nächste Julisession der Bundesversammlung einläßliche Vorschläge zu machen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

## **Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend die Einführung eines neuen Infanteriegewehres. (Vom 9. Januar 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.01.1863
Date	
Data	
Seite	66-77
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 946

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.